



Zentrale

Bearbeitung: 07110

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 55, 53135 Bonn

Herrn

Arne Wörner

Galileo-Galilei-Straße 45

19063 Schwerin

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Datum:

www.eisenbahn-bundesamt.de

EVH-Nummer:

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

Betreff: IFG-Antrag vom 25.9.2019, Arne Wörner, Schwerin  
2019-10-07 Reinschrift

Bazug:

Anlagen:

Sehr geehrter Herr Wörner,

Ihren Antrag nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) haben wir erhalten.

Ihr Informationsbegehren bezieht sich ganz allgemein auf Unterlagen zu „Maßnahmen des Bundes zur Früh-Erkennung von merkwürdigem Verhalten von Personen, die entscheidenden Einfluss auf den Schienenverkehr haben“ haben sowie die Veröffentlichung dieser Unterlagen über eine Daten-Schnittstelle.

Eine Übersicht über Unterlagen zur „Früh-Erkennung von merkwürdigem Verhalten“ wird in unserem Haus nicht geführt. Ihr Interesse könnte auf die Vorgaben abzielen, die der Gesetzgeber hinsichtlich der Tauglichkeit von Triebfahrzeugführern macht. Damit wir Ihren Antrag bearbeiten können, möchten wir Sie daher bitten, Ihr Informationsbegehren entsprechend unserer Deutung zu bestätigen oder näher auszuführen, indem Sie beispielsweise einen konkreten Sachverhalt benennen, zu dem Sie bestimmte Informationen wünschen. Ihre Mitteilung wird erbeten bis zum 23.10.2019.

Hausanschrift:  
Herrn Wörner, 6, 53175 Bonn  
Tel. Nr. +49 (0)228 9826-0  
Fax/Nr. +49 (0)228 98269199  
Die-Mail poststelle@eba.bund.de

Überweisungen an Bundesbahn-Treu:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0028 0010 20 BIC MARKDE33HAN

Seite 1 von 2

Vorsorglich mache ich Sie auch darauf aufmerksam, dass für Auskunfte Gebühren und Auslagen nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) bzw. nach der Umweltilnformationsgebührenverordnung (UIGGebV) erhoben werden. Die Gebühren bemessen sich an der Höhe des Aufwandes und können bis zu 500,- € betragen. Die Auslagen für Amtshandlungen nach dem UIG werden zusätzlich zu den Gebühren erhoben. Nähere Angaben zur voraussichtlichen Gebührenhöhe können erst nach Erhalt der Konkretisierung Ihres Anliegens gemacht werden, da sich etwaige Kosten maßgeblich aus dem entstehenden Verwaltungsaufwand ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag